

Wegebaumaßnahme im Naturschutzgebiet

CHRISTINE SCHOENWIESE & KAI GÄRTNER

1 Einleitung

Das Recht des Eigentümers, seine Waldflächen im Naturschutzgebiet z.B. durch Errichtung von Holzabfuhrwegen effektiv zu bewirtschaften, wird durch das Naturschutzgesetz und auf dessen Grundlage erlassene Verordnungen eingeschränkt. Diese Einschränkung kann zur Interessenskollision zwischen dem Interesse des Eigentümers der Waldflächen aus Artikel 14 Grundgesetz und den Grundsätzen von Naturschutz und der Landschaftspflege führen, wenn es um eine beantragte Befreiung von den Verboten des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) geht.

Bereits das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 29.10.2003, Az.: 1 A 252/ 02 MD, stellte klar, dass der Errichtung von Holzabfuhrwegen in Naturschutzgebieten durch die Ge- und Verbote des NatSchG LSA Grenzen gesetzt sind. Die Klage eines Eigentümers von Waldflächen im Naturschutzgebiet hatte hinsichtlich einer angefochtenen Ablehnung einer Genehmigung zur Befreiung von den Verboten des § 44 NatSchG LSA 1992 keinen Erfolg (vgl. Heft 2/2004 dieser Zeitschrift, S. 55 ff.).

Über eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle, Urteil vom 25.05.2005, Az.: 2 A 5/ 05, zur gleichen Problematik, wird vorliegend berichtet. In dieser Verwaltungsrechtssache wandte sich der Kläger gegen eine naturschutzrechtliche Befreiung zur Errichtung eines Holzabfuhrweges im Naturschutzgebiet „Großer Ronneberg-Bielstein“.

2 Der Sachverhalt

Der Kläger ist ein anerkannter Naturschutzverband, welcher sich gegen eine von dem Eigentümer des Waldes beantragte und durch das Landes-

verwaltungsamt erteilte naturschutzrechtliche Befreiung für den Bau eines Holzabfuhrweges mit einer Länge von 3.000 m wandte.

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist nach der NSG-Verordnung u. a. die Erhaltung der auf den Höhen des großen Bielsteins vorhandenen großflächigen naturnahen mesophilen Buchenwälder in ihrer typischen Ausprägung als Perlgras-Buchenwald. Verboten ist nach der NSG-Verordnung zwar das Errichten baulicher Anlagen sowie das Anlegen neuer Wanderwege, die ordnungsgemäße naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung ist jedoch freigestellt.

Die Erteilung einer Befreiung nach § 44 NatSchG LSA 1992 (nunmehr § 58 NatSchG LSA 2004) begründete das Landesverwaltungsamt damit, dass die Anwendung der Verbote der Schutzbestimmungen der NSG-Verordnung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sei. Die nach der NSG-Verordnung und dem Pflege- und Entwicklungsplan vorausgesetzte naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung und naturnahe punktuelle Bewirtschaftung setze ein entsprechendes Wegesystem voraus. Das vorhandene Wegesystem ließe eine dienliche forstwirtschaftliche Nutzung nicht zu, weil es durch lange Rückewege gekennzeichnet sei. Das Rücken führe daher zu naturschutzschädlichen Bodenverwundungen. Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere der Amphibienschutz, durch Erteilung der Befreiung könnten durch die mit dem Bescheid ergangenen Nebenbestimmungen, wie z.B. die Errichtung von Amphibienzäunen mit Betonrinnen mit Gitterabdeckung, verringert und ausgeglichen werden. Der Ausbau des Holzabfuhrweges erfolge zu 45 % auf bisherigen Rückewegen, so dass durch die Errichtung des Holzabfuhrweges dem Naturschutzgebiet lediglich 1% seiner Fläche verloren gehe. Eine nachhaltige Veränderung des Gebietscharakters erfolge dadurch nicht.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger Widerspruch mit der Begründung ein, dass das Verbot der NSG-Verordnung, das Naturschutzgebiet durch die Errichtung baulicher Anlagen zu beeinträchtigen, auch den Ausbau von Forstwegen umfassen sollte.

Das Landesverwaltungsamt wies den Widerspruch zurück. In der Begründung des Widerspruchsbescheides heißt es, dass ein Holzabfuhrweg eine für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung immanente Voraussetzung sei und entsprechende Erschließungsmaßnahmen bedinge. Die NSG-Verordnung lasse eine forstliche naturnahe Bewirtschaftung zu, so dass das Verbot des Wegebaus mit der zugelassenen Nutzung im Widerspruch stehe und eine nicht beabsichtigte Härte darstelle. Der geplante Wegebau sei verhältnismäßig; die Verkürzung der Rückewege führe zur Vermeidung von Schäden an der Natur.

Daraufhin erhob der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht. Zur Begründung trug er insbesondere vor, dass eine nicht beabsichtigte Härte durch das Verbot des Wegebaus nicht gegeben sei. Ein atypischer Sachverhalt liege mit dem Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Naturschutzgebiet nicht vor. Das ausdrückliche Verbot der Anlegung neuer Wanderwege gelte erst recht für LKW-taugliche Wirtschaftswege und eine naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung sei bereits mit den vorhandenen Wegen möglich. Eine Neuerschließung der relativ unzugänglichen Hanglagen stehe dem Schutzzweck der Naturschutzverordnung entgegen, weil naturnahe Wälder in ihrer typischen Ausprägung zu erhalten seien. Durch den Wegebau komme es im Trassenbereich zur Zerstörung des Waldbodens und einer Abholzung der dort vorhandenen Altbäume, einer Veränderung des Wasserhaushalts und einer Veränderung des Landschaftsbildes. Die Forstwege stellten Windschneisen dar und förderten die Austrocknung des Bodens. Schließlich würden durch derartige breite Schneisen Habitate für Kleintiere zerschnitten.

Im Laufe des Verfahrens erarbeitete das Landesverwaltungsamt einen Kompromissvorschlag, welcher einen Wegebau auf einer Länge von 750 m beinhaltete. Diese Variante wurde jedoch seitens des Verwaltungsgerichtes trotz gegentei-

liger Äußerung im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht berücksichtigt.

3 Die Entscheidung

Die Klage hatte Erfolg. Das Verwaltungsgericht Halle entschied, dass die erteilte Befreiung des streitigen Holzabfuhrweges nicht mit § 4 Absatz 3 Nr. 7 der NSG-Verordnung vereinbar ist.

Das Verwaltungsgericht führte aus, dass § 4 Absatz 3 Nr. 7 NSG-Verordnung das Verbot enthält, zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet insbesondere bauliche Anlagen aller Art zu errichten. In seiner Entscheidung legte das Verwaltungsgericht dar, dass auch im Naturschutzrecht von einem bauordnungsrechtlichen Anlagebegriff i. S. d. § 2 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 BauO LSA auszugehen sei. Da der Eigentümer unter Abschieben der oberen Mutterbodenschicht und Einbringen von örtlichem und regionalem Gesteinsmaterial dauerhaft einen Holzabfuhrweg mit beiderseitigen Rinnen anzulegen beabsichtige, stelle dieser Weg eine bauliche Anlage dar.

Aufgrund einer fehlenden Freistellung von dem Verbot der Errichtung baulicher Anlagen nach der NSG-Verordnung war der neue Forstwirtschaftsweg nur bei der Erteilung einer Befreiung von dem Verbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1a) NatSchG LSA 1992 i. V. m. § 7 NSG-Verordnung anzulegen. Danach kann eine Befreiung von den Verboten einer NSG-Verordnung nur erteilt werden, wenn das Verbot zu einer „nicht beabsichtigten Härte“ führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Nach § 7 NSG-Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag von den Verboten des § 17 Absatz 2 NatSchG LSA 1992 und den Verboten dieser Verordnung Befreiung gewähren.

Das Verwaltungsgericht verneinte in seiner Entscheidung das Vorliegen einer im „Einzelfall nicht beabsichtigten Härte“. Zunächst führte es dazu aus, dass eine nicht beabsichtigte Härte durch das Erfordernis eines atypischen Sachverhaltes gekennzeichnet sei. Ein atypischer Sachverhalt sei anzunehmen, wenn die Anwendung der Ge-

bots- oder Verbotsnorm zwar ihrem Tatbestand nach, nicht jedoch nach ihrem normativen Gehalt auf den Sachverhalt anzuwenden sei. Eine nicht beabsichtigte Härte liege vor, wenn der Normgeber den in Frage stehenden Sachverhalt in seinen Konsequenzen für den Betroffenen nicht erkannt habe oder nicht erkennen konnte und der Betroffene mit dem den Sachverhalt betreffenden naturschutzrechtlichen Verbot unzumutbar benachteiligt werde.

In Anwendung der vorgenannten Kriterien führte das Verwaltungsgericht aus, dass in dem Verbot der Errichtung baulicher Anlagen für den Bauwilligen in aller Regel keine nicht beabsichtigte Härte liege. Die Bestimmung einer Liegenschaft zum Bestandteil eines Naturschutzgebietes schließe objektiv den sich aufdrängenden Willen des Normgebers ein, eine bauliche Nutzung im Schutzgebiet mittels der getroffenen Verbotsregelung grundsätzlich auszuschließen. Dieser Verbotswille ergäbe sich darüber hinaus im Hinblick auf die Anlegung von Wegen aus der ausdrücklichen Untersagung der Anlegung von Wanderwegen gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 8 NSG-Verordnung. Das Verwaltungsgericht nahm danach an, dass neue Forstwege erst recht nicht zu errichten seien. Von einer Erwähnung des Verbotes neue Forstwege anzulegen sei in der NSG-Verordnung kein Gebrauch gemacht worden, weil der Begriff „Forstweg“ bereits als bauliche Anlage i. S. d. § 4 Absatz 3 Nr. 7 NSG-Verordnung erfasst sei. Der Wille des Ordnungsgebers ergäbe sich auch aus Abschnitt 3 Nr. 12 des Pflege- und Entwicklungsplanes, welcher die Unterlassung des Ausbaues der Forstwege bestimme.

Das Verwaltungsgericht Halle legte ferner dar, dass eine nicht beabsichtigte Härte auch aus der Beschränkung der freigestellten naturnahen forstwirtschaftlichen Betätigung erfolge, da die Nutzung nicht unmöglich gemacht werde. Eine Bewirtschaftung der Waldflächen sei mit den vorhandenen Rückewegen möglich. Bereits mit Erwerb der Waldflächen im Jahr 1994 sei das Naturschutzgebiet vorhanden gewesen, so dass die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit bekannt gewesen sei. In den Beschränkungen der Naturschutzverordnung seien lediglich Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Satz 2 Grundge-

setz zu sehen, so dass eine Bewirtschaftung nur im Sinne der Naturschutzverordnung erfolgen könne.

Im Ergebnis stellte das Verwaltungsgericht klar, dass eine „nicht beabsichtigte Härte“ gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1a) NatSchG LSA 1992 nicht gegeben ist.

Weitere Tatbestandsalternativen des § 44 NatSchG LSA 1992 kamen nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht in Betracht.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Verwaltungsgerichte Magdeburg und Halle ihre Rechtsprechung zum Wegeausbau in Naturschutzgebieten fortgesetzt haben.

Anschrift der Autoren

CHRISTINE SCHOENWIESE
KAI GÄRTNER
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)